

**Mitteilung gleichwertiger Qualifikationen im Sinne des Artikels 21 Absatz 7 der
Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den
Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung**

Nachstehend werden Qualifikationen mitgeteilt, die von den zuständigen Behörden als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S.1) anerkannt werden können. Zu den genannten Qualifikationen gehören:

1. Für den Bereich „Handhabung und Pflege“ im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:
 - a) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum
 - Landwirt / Landwirtin,
 - Tierwirt / Tierwirtin (nach Fachrichtung für die jeweilige Tierart),
 - b) der Befähigungsnachweis für den Tiertransport der jeweiligen Tierart nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. 2005 L 3 vom 05.01.2005, S.1, ber. ABl. 2006 L 113 vom 27.04.2006),
 - c) der Sachkundenachweis nach § 17 Absatz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Masthühner.
2. Für alle Tätigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a – g der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009: Das erfolgreich abgeschlossene Studium der Veterinärmedizin.
3. Der erfolgreiche Abschluss des Vertiefungsfachs „Schlachten und Töten von Geflügel“ des Moduls „Poultry Management“ der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück für die in der zugehörigen Prüfungsbescheinigung genannten Tierkategorien, Tätigkeiten und Verfahren.
4. *Für alle Tätigkeiten nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a – f der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd: Die ab Mai 2018 in Bayern erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fleischer mit der Wahlqualifikation Schlachten.*

Den mitgeteilten Qualifikationen liegt ein entsprechender Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) – Arbeitsgruppe Tierschutz vom 04./05.12.2013 zu Grunde. Die Mitteilung lässt die Befugnis der nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörde unberührt, über die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation nach Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu entscheiden. Gemäß § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung muss auch dann ein Antrag auf Erteilung des amtlichen Sachkundenachweises bei der zuständigen Behörde gestellt werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

Überarbeitete Version, Stand 02.07.2018